

einzuführenden "Normalbauordnung"¹⁹ detaillierte Bauordnungen erließen, in Straßburg seit 1892.²⁰

Um diese Gestaltungschance ergreifen zu können, mußte eine Stadt zuvor das drängendste finanzielle Problem dabei lösen: Die Frage, wer die Grundstücks- und Anlagekosten für die neu zu bauenden Straßen zu tragen hat. Mit dem § 4 des Landesgesetzes von 1879 wurden sie in Straßburg auf die Anlieger abgewälzt - das war zwar nicht gegenüber den Mainzer Verhältnissen seit 1875, wohl aber gegenüber der Praxis in Frankreich eine grundlegende Neuerung. Noch bis zur Entfestigung von Paris 1926 (vorher gab es nur 1914 eine Sonderregelung für die Kolonie Marokko) kannte das französische Recht keine vergleichbaren Straßenkosten- oder Erschließungsbeiträge der Anlieger an neuen Straßen. Für die grundsätzlich andere Lösung dieser Frage durch Erhebung "konstanter Geldbeiträge", die Baumeister 1878 zusammen mit anderen Bauvorschriften für Straßburg anregte,²¹ gab es in der deutschen Verwaltungstradition zwei unterschiedliche Begründungen: Im Verzicht auf Zuschußzahlungen der Anlieger zu den Investitionen der Stadt sah seinerzeit der Bürgermeister-Verwalter Back eine "ungerechte Belastung der Gesamtheit der Gemeindeglieder zugunsten Einzelner. Denn erst durch die ordnungsmäßige Herstellung der Straßen erhalten die anstoßenden Grundstücke die Eigenschaft wirklicher Bauplätze".²² Nach der Jahrhundertwende kam unter dem Eindruck der großstädtischen Bodenspekulation die stärker fiskalische Ansicht hinzu, der Anliegerbeitrag müsse als eine Art einmaliger Abgabe auf die stetige Wertsteigerung städtischen Baulands erhoben werden.²³ In Straßburg wurde der Anliegerbeitrag seit 1879 pauschal nach der Länge der Straßenfront bemessen; mit seinem Ertrag finanzierte die Stadt die Anlage der Straßen in der 'Neustadt', die um bis zu 2,50 m höher gelegt werden sollten. Das war wegen der Überschwemmungsgefahr notwendig, sollte aber auch schon - vorausschauend - die später vorgesehene Anlage einer Schwemmkanalisation erleichtern.²⁴ Bis heute bildet der Anliegerbeitrag (taxe de riverain) zugunsten der Gemeindekassen einen für die Gemeinden wichtigen Bestandteil des seit 1918/19 so genannten "droit local alsacien-mosellan", das Rechtsentwicklungen aus deutscher Zeit bewahrt. Gegen

¹⁹ Zu Baumeisters Bauordnungsentwürfen Stefan Fisch, Stadtplanung im 19. Jahrhundert. Das Beispiel München bis zur Ära Theodor Fischer, München 1988, S. 130-132 sowie allgemein zur Problematik S. 100-111.

²⁰ Wittenbrock (Anm. 16), S. 163-175 (Bauordnung v. 1. März 1892) u. S. 227-239 (Zonenbauordnung v. 12. April 1910).

²¹ Baumeister, in: Protokolle (Anm. 9), S. 58.

²² Otto Back, Aus Straßburgs jüngster Vergangenheit. Die städtische Verwaltung in der Zeit vom 12. April 1873 bis zum 25. April 1880, Straßburg 1912, S. 200f.

²³ Karl Eichelmann, Die Erweiterung der Stadt Straßburg (auf Grund des Vertrages der Stadt mit dem Deutschen Reiche v. 2. Dez. 1875) (= Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. 6), Straßburg 1907, S. 14.

²⁴ J. Krieger, Topographie der Stadt Straßburg nach ärztlich-hygienischen Gesichtspunkten bearbeitet, Straßburg 1885, S. 65f. (dazu der Geländequerschnitt Tafel I, Abb. 5A.).